

Zur praktischen Bedeutung des Streitgegenstandes*

Dr. Claus Möllinger

Nur mit Kenntnis der Bedeutung des Streitgegenstandes kann man wesentliche Fragestellungen des Zivilprozessrechts verstehen. Die Vermittlung des nötigen Grundwissens ist Anliegen dieses Aufsatzes. Studierende sehen sich insbesondere in der mündlichen Prüfung zum ersten Examen Praktikern gegenüber, die gerade Grundlagen zur ZPO abfragen; Referendaren dient der Aufsatz zur Einführung und Wiederholung. So ist er für Studierende und Referendare gleichermaßen interessant.

I. Einleitung

Der Streitgegenstand ist einer der zentralen Begriffe des Zivilprozessrechts. Dennoch enthält das Gesetz keine klärende Definition, im Gegenteil, es verwendet synonym für Streitgegenstand eine Reihe anderer Begriffe¹. Wenn schon das Gesetz keine Klarheit bringt, so kann es nicht überraschen, dass in der juristischen Lehre Streit über den Begriff herrscht². Zwar besteht über die praktische Bedeutung des Streitgegenstandes weitgehend Einigkeit³, diese kann sich aber nur erschließen, wenn geklärt ist, was mit Streitgegenstand gemeint ist. Daher wird im Folgenden zunächst der Begriff des Streitgegenstandes erläutert, ohne dass en détail auf den Theorienstreit eingegangen wird⁴. Anschließend wird die praktische Bedeutung des Streitgegenstandes im Zivilprozess erörtert.

II. Zum Begriff „Streitgegenstand“

Häufig wird der Streitgegenstand mit dem „prozessualen Anspruch“ gleichgesetzt⁵. Zur Erhellung des Begriffs trägt dieses Synonym aber wenig bei. Klar wird dadurch allenfalls, dass der Streitgegenstand nicht die streitbefangene Sache ist⁶: Verlangt der Kläger vom

* Der Autor ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für öff. Recht und Steuerrecht der Universität Mannheim, Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, und Rechtsreferendar am LG Mannheim.

¹ Ausführlich mit Bsp.: *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 26. Aufl. (2007), Einl. Rdnr. 60.

² Zu den Theorien im Überblick: *Musielak*, Grundkurs ZPO, 9. Aufl. (2007), Rdnrn. 139 ff.

³ *Horn*, JuS 1992, 680 (684) spricht von einem „gekünstelten“ Streit, bei dem „die Konsequenzen der Lehrmeinungen oft marginal sind“.

⁴ Umfänglich dazu: *Detterbeck*, AcP 192 (1992), 321; *Horn*, JuS 1992, 680 (681 ff.).

⁵ So z.B. *Anders/Gehle*, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 9. Aufl. (2008), S. 271.

⁶ Allg. Meinung, statt aller: *Schellhammer*, Zivilprozess, 12. Aufl. (2007) Rdnr. 127.

Beklagten die Herausgabe eines Fernsehers, so ist dieser eben nicht der Streitgegenstand. Missverständlich wirkt die Terminologie des prozessualen Anspruchs sogar, wenn man den Streitgegenstand mit dem materiell-rechtlichen Anspruch vergleicht. Dass dieser nicht mit dem Streitgegenstand gemeint sein kann⁷, erschließt sich aus zwei Überlegungen: Zum einen hätte ansonsten eine Klage, die sich nicht auf einen Anspruch stützen kann, keinen Streitgegenstand⁸. Überdies kann sich ein Klagebegehren oftmals auf mehrere materielle Ansprüche stützen⁹. Z. B. hat derjenige, der bei einem Verkehrsunfall schuldhaft von dem Fahrer eines Autos verletzt wurde, gegenüber dem Fahrer nicht nur einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB sondern auch aus § 18 I StVG. War der Fahrer zugleich Halter des Autos, so ergibt sich dieser Anspruch zudem aus § 7 I StVG¹⁰. Da all dies aber in einem einzigen Prozess geltend gemacht wird, besteht nur ein prozessualer Anspruch. Dieser umfasst alle passenden materiellen Ansprüche, die sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergeben und die vom Klageantrag gedeckt sind¹¹. Folglich kann der prozessuale nicht mit dem materiellen Anspruch gleichgesetzt werden.

Damit steht fest, dass der Begriff des Streitgegenstandes eine eigenständige Bedeutung erlangt. Zu deren Bestimmung kann im Wesentlichen auf § 253 II Nr. 2 ZPO zurückgegriffen werden¹². Diese Norm verlangt, dass die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten muss. Damit wird zumindest deutlich, dass der Streitgegenstand stets durch den Kläger bestimmt wird, die Verteidigung des Beklagten kann niemals Einfluss auf den Streitgegenstand haben¹³. Ungeklärt ist aber noch, inwieweit Klageantrag und Klagegrund Auswirkung auf den Streitgegenstand haben.

Für den Fall einer Leistungsklage ist der Klageantrag alleine nicht aussagekräftig genug, um den Streitgegenstand zu bestimmen. So wird aus einem Zahlungsantrag nicht deutlich, worum es sich bei der Klage handelt¹⁴. Der Antrag ist nämlich der gleiche, wenn der Kläger vom

⁷ Anders wohl der historische Gesetzgeber, der im Streitgegenstand den prozessual geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruch gesehen hat, vgl. *Musielak*, (o. Fußn. 2), Rdnr. 140.

⁸ *Zöller/Vollkommer*, (o. Fußn. 1), Einl. Rdnr. 62.

⁹ Vgl. *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rn 128.

¹⁰ Zur Straßenverkehrshaftung eingehend: *Gabe/Hagedorn*, JuS 2004, 287 ff.; *Wille*, JA 2008, 210 ff.

¹¹ *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnr. 128.

¹² *Horn*, JuS 1992, 680 (681); *Zöller/Vollkommer*, (o. Fußn. 1), Einl. Rdnr. 63.

¹³ *Thomas/Putzo/Reichold*, ZPO, 28. Aufl. (2007), Einl. II Rdnr. 14.

¹⁴ *Musielak*, (o. Fußn. 2), Rdnr. 143.

Beklagten eine Zahlung von 1.000 Euro einmal als Kaufpreis und einmal als Schadensersatz aus einem unabhängig davon eingetretenen Schadensereignis verlangt. Die Lebenssachverhalte sind hingegen völlig unterschiedlich. Daher muss es schlechterdings unmöglich sein, dass in diesem Fall die Geltendmachung des einen materiellen Anspruchs Auswirkung auf den anderen materiellen Anspruch hat. Folgerichtig liegen mehrere prozessuale Ansprüche vor. Der Streitgegenstand ist daher zumindest bei der Leistungsklage nicht alleine durch den Antrag zu bestimmen. Als Differenzierungskriterium bietet sich der Klagegrund an. Damit ist der der Klage zugrunde liegende Lebenssachverhalt gemeint¹⁵. Als das tatsächliche Geschehen, das dem Klageantrag zugrunde liegt, umfasst der Lebenssachverhalt alles, was sich bei natürlicher Betrachtungsweise nach Verkehrsauffassung als ein einheitlicher, historischer Vorgang darstellt¹⁶. Ein neuer Lebenssachverhalt – und damit neuer Streitgegenstand – liegt vor, wenn sich der betreffende Sachverhalt im Kern von dem vorgetragenen Sachverhalt unterscheidet bzw. seinem Wesen nach derart anders ist, dass er als selbstständiges Geschehen erscheint¹⁷. Die Frage, ob ein einheitlicher oder ein neuer Lebenssachverhalt vorliegt, bietet große praktische Schwierigkeiten; folglich existiert dazu eine umfangreiche Kasuistik¹⁸. In der Ausbildungsliteratur wird empfohlen, sich als Grobraster an folgenden Fragen zu orientieren¹⁹: Besteht trotz eines inneren Zusammenhangs eine eigenständige Bedeutung der Sachverhalte? Sind die Sachverhalte bei natürlicher Betrachtung nur Varianten eines einheitlichen Vorgangs, etwa weil sich dieser fortentwickelt? Kann die Leistung schlechterdings vernünftigerweise nur einmal oder etwa doch mehrfach vom Beklagten gefordert werden?

Unabhängig von der Problematik um den einheitlichen Lebenssachverhalt wird deutlich, dass – zumindest bei der Leistungsklage – zur genauen Bestimmung des prozessualen Anspruchs außer dem Klageantrag auch der dazugehörige Lebenssachverhalt als Klagegrund hinzugezogen werden muss. Insofern spricht man vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff²⁰. Da die Unterlassungsklage nur die Kehrseite einer Leistungsklage ist, gilt der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff auch bei ihr²¹. Es ist die konkrete

¹⁵ Anders/Gehle, (o. Fußn. 5), S. 272.

¹⁶ Oberheim, Zivilprozessrecht für Rechtsreferendare, 7. Aufl. (2007), S.64.

¹⁷ Anders/Gehle, (o. Fußn. 5), S. 273.

¹⁸ Vgl. die Übersicht bei Zöller/Vollkommer, (o. Fußn 1), Einl. Rdnrn. 71 ff.

¹⁹ Anders/Gehle, (o. Fußn. 5), S. 273.

²⁰ Statt aller: Horn, JuS 1992, 680 (682).

²¹ Vgl. Zöller/Vollkommer, (o. Fußn 1), Einl. Rdnr. 76a.

Verletzungsform als die zu unterlassende Handlung genau zu umschreiben²². Auch bei Gestaltungsklagen gehört der konkrete Gestaltungsgrund zum Streitgegenstand²³. Daher ist auch bei Gestaltungs- und Unterlassungsklage von einem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff auszugehen.

Anders stellt sich die Situation bei einer Feststellungsklage dar. Ist beispielsweise streitig, ob dem Kläger ein konkretes absolutes Recht an einem Gegenstand zusteht, so ist der Klageantrag hinsichtlich des materiellen Rechts bereits so konkret formuliert, dass es zur genaueren Bestimmung eines zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes nicht bedarf²⁴. Weil in diesem Fall bereits der Klageantrag den Streitgegenstand bestimmt, ist bei dieser Art der Feststellungsklage von einem eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff auszugehen²⁵.

Wegen der Besonderheit bei der Feststellungsklage kann der Streitgegenstandsbegriff daher nicht einheitlich bestimmt werden. Für den praktisch bedeutsamsten Fall der Leistungsklage ist aber aus den genannten Gründen der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff maßgeblich. Als Faustformel steht fest: Der Streitgegenstand bestimmt sich anhand des Klageantrags und des zu der Klagebegründung vorgetragenen Lebenssachverhalts²⁶.

III. Praktische Bedeutung

Nachdem dem Begriff des Streitgegenstandes Konturen gegeben wurden, schließt sich nun die Frage nach der praktischen Bedeutung des Begriffes für den Zivilprozess an. Um an die Einleitung anzuknüpfen: Weswegen ist der Begriff des Streitgegenstandes für den Zivilprozess so zentral?

Der Streitgegenstand hat Auswirkungen auf eine Reihe von zivilprozessualen Fragen. So bedarf es der Bestimmung des Streitgegenstandes zur Klärung des zuständigen Gerichts, bei der Problematik um eine eventuelle Klagehäufung bzw. eine Änderung der Klage, bei der

²² Zu den Besonderheiten im Wettbewerbsprozess siehe: *Lehment*, WRP 2007, 237 ff.

²³ *Zöller/Vollkommer*, (o. Fußn 1), Einl. Rdnrn. 80 ff.

²⁴ *Zöller/Vollkommer*, (o. Fußn 1), Einl. Rdnr. 77.

²⁵ *Oberheim*, (o. Fußn. 15), S. 64.

²⁶ *Anders/Gehle*, (o. Fußn. 5), S. 270.

Frage um eine anderweitige Rechtshängigkeit, inwieweit die Verjährung gehemmt ist und worauf sich die materielle Rechtskraft des Urteils erstreckt²⁷.

1. Streitgegenstand und Rechtsweg

Schon bei der Bestimmung des richtigen Rechtsweges ist der Streitgegenstand von Bedeutung²⁸. Nach § 13 GVG sind nur dann die Zivilgerichte zuständig, wenn als Streitgegenstand eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Richtet sich die Streitigkeit nach Normen, die sich ausschließlich an einen Hoheitsträger richten, indem sie diesen zu einem Handeln verpflichten oder ihm ein Handeln untersagen, liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor²⁹ und es ist nach § 40 I VwGO grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Damit wirkt der Streitgegenstand bereits rechtswegbestimmend.

2. Streitgegenstand und sachliche bzw. örtliche Zuständigkeit

Aber auch die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit richtet sich nach dem Streitgegenstand. Maßgeblich ist dabei vor allem der Wert des Streitgegenstandes. So bestimmt § 71 I GVG, dass grundsätzlich die Landgerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig sind. § 23 I Nr. 1 GVG weist allerdings den Amtsgerichten alle die Streitigkeiten zu, bei denen der Wert des Streitgegenstandes 5.000 Euro nicht übersteigt. Wie sich der Wert des Streitgegenstandes berechnet, richtet sich nach den §§ 2 ff. ZPO. Zu berücksichtigen ist auch, dass manche Streitigkeiten unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes entweder den Landgerichten oder den Amtsgerichten zugewiesen sind. Beispielsweise sind prozessuale Ansprüche aus einem Wohnraummietverhältnis nach § 23 I Nr. 2 lit. a GVG stets vor dem Amtsgericht geltend zu machen. Entscheidend ist also die Art des Klagegrundes. Alleine daraus folgt bereits, dass der hinter dem Klagegrund stehende Lebenssachverhalt mit entscheidend, für die Bestimmung des Streitgegenstandes sein muss. Wäre alleine der Antrag entscheidend könnte man, etwa wenn der Vermieter gerichtlich den Mietzins einfordert, die Zahlungsklage schwerlich als Mietsache einordnen und die Vorschrift des § 23 I Nr. 2 lit. a GVG liefe leer.

²⁷ Schellhammer, (o. Fußn. 6), Rdnr. 126.

²⁸ Vgl. Horn, JuS 1992, 680 (681).

²⁹ Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. (2007), § 40 Rdnr. 11.

Schließlich kann auch die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes vom Streitgegenstand abhängen. So besteht nach § 32 ZPO bei Ansprüchen aus Delikt der besondere Gerichtsstand des Handlungsortes. Da auf den Klagegrund Bezug genommen wird, richtet sich in diesem Fall die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach der Art des Streitgegenstandes.

Somit ist die Bestimmung des Streitgegenstandes für die Frage, bei welchem Gericht der prozessuale Anspruch geltend gemacht werden kann oder muss von zentraler Bedeutung.

3. Streitgegenstand und objektive Klagehäufung

Eine Klagehäufung ist nicht per se zulässig. Voraussetzung dafür, dass man mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer Klage verbinden kann, ist gemäß § 260 ZPO, dass für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist³⁰. Damit ist allerdings noch unklar, wann genau eine Anspruchshäufung vorliegt.

Eine Klagehäufung setzt voraus, dass mehrere Streitgegenstände bestehen³¹. Keine objektive Klagehäufung liegt also vor, wenn ein einheitliches Klagebegehren auf mehrfache rechtliche Begründung, d.h. auf verschiedene materiell-rechtliche Ansprüche gestützt wird³². Insofern ist der gesetzliche Begriff der Anspruchshäufung in § 260 ZPO missverständlich.

Das bedeutet zum einen, dass immer eine objektive Klagehäufung gegeben ist, wenn der Kläger mehrere Anträge stellt³³. Entsprechend dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff liegt eine objektive Klagehäufung auch dann vor, wenn zur Begründung des einen gestellten Antrages mehrere Lebenssachverhalte vorgetragen werden. Zur Veranschaulichung dieser etwas konstruiert erscheinenden Fallgruppe bietet sich folgendes Beispiel an³⁴:

Der Kläger erhebt eine Zahlungsklage und begründet diese zum einen mit einer Kaufpreisforderung, zum anderen aus einem Wechsel. Da Kauf- und Wechselforderung aus zwei verschiedenen Lebenssachverhalten entstehen, liegt ein Fall der objektiven Klagehäufung vor. Dabei ist es unerheblich, wenn der Wechsel die Kaufpreisforderung zur Grundlage hat. Deutlich wird die Unterschiedlichkeit der Lebenssachverhalte schon dadurch,

³⁰ *Oberheim*, (o. Fußn. 15), S. 296.

³¹ *Knöringer*, Die Assessor Klausur im Zivilprozess, 12. Aufl. (2008), S. 117.

³² *Zöller/Greger*, (o. Fußn. 1), § 260 Rdnr. 1.

³³ *Oberheim*, (o. Fußn. 15), S. 295.

³⁴ Unter anderen *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnr. 135.

dass der Wechsel schriftlich geschlossen werden muss, ein Kaufvertrag aber auch mündlich geschlossen werden kann. Zudem muss das Ausstellen des Wechsels nicht zwangsläufig mit der Begründung der Kaufpreisforderung zusammenfallen. Aus diesen Gründen kann nicht von einem einheitlichen Lebenssachverhalt ausgegangen werden.

Praktische Konsequenz für die Klage hat das insoweit, als dass der Kläger genau bezeichnen muss, ob er nun aus dem Wechsel klagt, oder ob er die Kaufpreisforderung geltend macht. Hält er an der doppelten Begründung fest, muss er kenntlich machen, ob er zunächst aus dem Wechsel oder aus der schuldrechtlichen Forderung vorgehen will. Es ist daher ein Fall der eventuellen Klagehäufung³⁵ durch Haupt- und Hilfsantrag gegeben.

4. Streitgegenstand und Klageänderung

§ 263 ZPO bestimmt, dass nach Eintritt der Rechtshängigkeit eine Klageänderung nur zulässig ist, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht die Klageänderung für sachdienlich erachtet. Damit ist aber kein Wort darüber gesagt, wann eine Klageänderung vorliegt. Auch hier ist unter anderem die Bestimmung des Streitgegenstandes maßgeblich³⁶. Eine Klageänderung ist nämlich dann gegeben, wenn sich der Streitgegenstand ändert, also wenn entweder der Klageantrag oder der Klagegrund geändert wird³⁷. Unerheblich ist dabei, wenn der Kläger nur die Anspruchsgrundlage und damit die rechtliche Würdigung des verfolgten prozessualen Anspruchs austauscht³⁸.

Auf den Wechselfall angewendet bedeutet das, dass die Vorschrift des § 263 ZPO zu beachten ist, wenn der Kläger von der Wechselklage zur Kaufpreisklage aus dem Grundgeschäft übergeht³⁹.

5. Streitgegenstand und Rechtshängigkeit

Nach § 261 III Nr. 1 ZPO bewirkt die Rechtshängigkeit einer Streitsache, dass sie von keiner Partei anderweitig zulässig anhängig gemacht werden kann. Rechtshängigkeit wird gemäß §

³⁵ Dazu *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnr. 1568 ff.

³⁶ Vgl. *Zöller/Greger*, (o. Fußn. 1), § 263 Rdnr. 2. Zu weiteren Möglichkeiten der Klageänderung, insb. zum Parteiwechsel *Oberheim*, (o. Fußn. 15), S. 315.

³⁷ *Knöringer*, (o. Fußn. 31), S. 137.

³⁸ Statt aller *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnr. 1660 mit Hinweisen aus der Rspr.

³⁹ *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnrn. 135 und 1660.

261 I ZPO durch Klageerhebung begründet. Mit Streitsache ist der durch Klageantrag und Klagegrund bestimmte Streitgegenstand gemeint⁴⁰.

Im Wechselfall hat das zur Konsequenz, dass der Kläger, der in einer Klage aus dem Wechsel klagt, einen zweiten Prozess anstrengen kann, in dem er aus der Kaufpreisforderung klagt. § 261 III Nr. 1 ZPO steht dem nicht entgegen, da verschiedene Streitgegenstände vorliegen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Klage – bis über die Klage aus dem Wechsel entschieden wurde – unbegründet ist, da dem Anspruch aus § 433 II BGB der Einwand der Wechselhingabe entgegensteht. Wer für einen Kaufpreis einen Wechsel nimmt, der stundet damit stillschweigend die Kaufpreisforderung, bis er den Wechsel geltend gemacht hat⁴¹.

Festzuhalten bleibt, dass der gleiche Streitgegenstand wegen § 261 III Nr. 1 ZPO nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

6. Streitgegenstand und Verjährungshemmung

Ein Anspruch unterliegt nach § 194 BGB grundsätzlich der Verjährung⁴². Bei Rechtsverfolgung ist die Verjährung allerdings unter Umständen gehemmt. § 204 I Nr. 1 BGB bestimmt, dass die Verjährung durch die Erhebung der Leistungsklage gehemmt wird. Auch hier gilt, dass der Umfang der Verjährungshemmung grundsätzlich durch den Streitgegenstand bestimmt wird⁴³. Wer sich also auf § 204 I Nr. 1 BGB beruft, kann dies nur tun, wenn der geltend gemachte Anspruch in dem Streitgegenstand der Klage aufgeht.

7. Streitgegenstand und materielle Rechtskraft

Schließlich richtet sich auch der Umfang der materiellen Rechtskraft⁴⁴ nach dem Streitgegenstand. Wenn ein Urteil in materielle Rechtskraft erwächst, bedeutet dies, dass das Urteil über den entschiedenen Prozess hinaus verbindlich ist. Die materielle Rechtskraft hindert dasselbe oder ein anderes Gericht daran, innerhalb bestimmter objektiver, subjektiver und zeitlicher Grenzen von dem Urteil abweichende Entscheidungen zu treffen⁴⁵.

⁴⁰ *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnr. 110.

⁴¹ *Schellhammer*, (o. Fußn. 6), Rdnr. 135.

⁴² Zur Verjährung ausf. *Larenz/Wolf*, BGB Allg. Teil, 9. Auflage (2004), § 17.

⁴³ *Palandt/Heinrichs*, BGB, 67. Aufl. (2008), § 204 Rdnr. 13.

⁴⁴ Dazu *Schellhammer*, Zivilprozess, Rdnrn. 835 ff.

⁴⁵ *Zöller/Vollkommer*, (o. Fußn 1), Vor § 322 Rdnr. 3.

Der Umfang dieser Rechtskraft wird wiederum durch den Streitgegenstand bestimmt⁴⁶. Auf den Wechsellauf angewendet bedeutet das, dass der Kläger, obwohl er im Wechselprozess gescheitert ist, dennoch einen Prozess über die Kaufpreisforderung anstrengen kann, ohne dass das Prinzip der materiellen Rechtskraft dem entgegensteht⁴⁷.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Ausarbeitung

1. Der Streitgegenstand bestimmt sich anhand des Klageantrags und des zu der Klagebegründung vorgetragenen Lebenssachverhalts.
2. Der Streitgegenstand ist rechtswegbestimmend.
3. Der Streitgegenstand bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Gerichts und kann Auswirkung auf die örtliche Zuständigkeit haben.
4. Liegen unterschiedliche Streitgegenstände vor, ist die Vorschrift des § 260 ZPO zur objektiven Klagehäufung zu beachten.
5. Eine Änderung des Streitgegenstandes führt zu einer Klageänderung im Sinne des § 263 ZPO.
6. Der Umfang der Rechtshängigkeit richtet sich nach dem Streitgegenstand.
7. Die Verjährungshemmung nach § 204 I Nr. 1 BGB tritt nur in dem Umfang des Streitgegenstandes der erhobenen Klage ein.
8. Ein Urteil erwächst nur in den Grenzen des Streitgegenstandes in materielle Rechtskraft.

⁴⁶ Horn, JuS 1992, 680 (681).

⁴⁷ Schellhammer, (o. Fußn. 6), Rdnr. 135.